

Stadt Reutlingen 50 Sozialamt Gz.: GI/Ha/NG		20/017/12		19.11.2020
Beratungsfolge	Datum	Behandlungszweck/-art		Ergebnis
VKSA	01.12.2020	Vorberatung	nichtöffentlich	
FiWA	03./08.12.2020	Vorberatung	nichtöffentlich	
GR	15.12.2020	Entscheidung	öffentlich	
Beschlussvorlage Corona - Sofortmaßnahme im Bereich Kindertagesbetreuung - Reduzierung Besuchsgeld bei Stundenreduzierung, Teilschließung, Einführung 35 und 45 Stunden				
Bezugsdrucksache 20/017/03, 20/017/03.1, 20/017/06				

Beschlussvorschlag

1. Bei Reduzierung der Öffnungszeit, bei Teilschließung und angeordneter Schließung werden die Regelungen wie in der Begründung dargestellt beim Träger Stadt Reutlingen umgesetzt.

Dies gilt zunächst bis Ende des Kindergartenjahres 2020/2021.

2. Dieses Vorgehen wird auch den freien Trägern vorgeschlagen, die das städtische Besuchsgeldmodell anwenden.
3. Die Besuchsgelder für die Betreuungszeiten 35 und 45 Stunden werden bis zu einer grundlegenden Neuordnung in der dargestellten Höhe festgesetzt und bei Bedarf fortgeschrieben.
 - 4.1 Die Aussetzung der Rechnungsstellung der regulären Besuchsgelder für die Kindertagesbetreuung für die Monate April bis Juni 2020 bei allen Trägern der Kindertagesbetreuung wird in einen Verzicht auf die Erhebung umgewandelt.
 - 4.2 Auf die nicht geforderten regulären Verpflegungsgelder für die Kindertagesbetreuung wird für die Monate April bis Juni 2020 beim Träger Stadt Reutlingen verzichtet.
 - 4.3 Im Bereich der Schulkindbetreuung werden die Eltern in gleicher Weise über die Schulfördervereine abschließend entlastet.

Finanzielle Auswirkungen

HHJ	HHST	Betrag in €	über-/ außerplanm.	Auswirkung	Erläuterung
2020	THH 50 Produktgruppe 36.50	860.000,00		Mindereinnahmen	Verzicht auf das nicht in Rechnung gestelltes Besuchsgeld April - Juni, bereits im Nachtragshaushalt beschlossen
2020	THH 50 Produktgruppe 36.50	19.500,00		Mindereinnahmen	Anpassung Besuchsgeld
2021	THH 50 Produktgruppe 36.50	39.000,00		Mindereinnahmen	Anpassung Besuchsgeld
2020	THH 51 Produktgruppen 21.10 / 21.20	73.000,00		Mehrausgabe	Entlastung Eltern über Schulfördervereine

Deckungsvorschlag

HHJ	HHST	Betrag in €	Auswirkung	Erläuterung
2020	THH 50 Produktgruppe 36.50	860.000,00		Erstattung Land Soforthilfe Corona
2020	THH 51 Produktgruppen 21.10 / 21.20	73.000,00		Deckung im Budget THH 51
2020	THH 50 Produktgruppe 36.50	19.500,00		Deckung im Budget THH 50
2021	THH 50 Produktgruppe 36.50	39.000,00		Deckung im Budget THH 50

Kurzfassung

Grundsätzliches Ziel der Verwaltung ist es, in der Corona-Pandemie die Kindertagesbetreuung mit allen zur Verfügung stehenden Kräften aufrecht zu erhalten.

Wenn zu wenig Personal vorhanden ist, müssen die Betreuungszeiten eingeschränkt werden. Um in dieser Situation wenigstens eine finanzielle Erleichterung für die Eltern zu schaffen, schlägt die Verwaltung in Anlehnung an die bestehenden Regelungen eine Entlastung im Bereich Besuchs- und Verpflegungsgeld vor.

Begründung

Aufgrund der Corona-Pandemie und den vakanten Stellen kommt es beim städtischen Träger zu Einschränkungen der Betreuungsleistungen in der Kindertagesbetreuung.

Die Hauptgründe dafür sind:

1. Bei bestätigten Covid 19 - Erkrankungen oder dem begründeten Verdacht müssen Mitarbeitende und/oder Kinder in Quarantäne. Diese wird vom Kreisgesundheitsamt

angeordnet. Die Einschränkung des Betriebes (vollständige/teilweise Schließung, Dauer der Schließung) richtet sich nach dessen Anordnungen.

2. Die Corona-VO verbietet den Einsatz von Mitarbeitenden, die einer Risikogruppe angehören, ein entsprechendes ärztliches Attest vorweisen und die in ihrer Tätigkeit den vorgeschriebenen Mindestabstand von 1,50 m nicht einhalten können.
3. Beim städtischen Träger sind derzeit 46 Vollzeitstellen nicht besetzt.

Erschwerend kommen die üblichen saisonalen Krankheitsausfälle hinzu.

Die anderen Träger müssen mit denselben Thematiken umgehen.

Zum Betrieb der Kindertagesbetreuung ist ein gesetzlich definierter Mindestpersonalschlüssel vorgesehen. Dieser ist abhängig vom Alter der Kinder und dem Betreuungsumfang. Kurzfristig können auch Personen ohne Fachkraftanerkennung (z. B. Freiwilliges Soziales Jahr, Praxisintegrierte Ausbildung) zur Aufrechterhaltung hinzugezählt werden. Wegen besonderer befristeter Regelungen aufgrund der Corona-Pandemie kann der Mindestpersonalschlüssel zudem um bis zu 20 % unterschritten werden. Trotzdem muss die Aufsichtspflicht gewährleistet werden, da es sonst rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann.

Kann der Personalschlüssel nicht mehr gewährleistet werden, muss der Träger reagieren mit

1. reduzierten Betreuungszeiten
2. Teilschließungen

Als weitere Belastung kommen die teilweise oder vollständigen quarantänebedingten Schließungen der Einrichtungen hinzu.

Dies stellt für die betroffenen Kinder und Eltern, aber auch die Mitarbeitenden eine sehr große Belastung dar.

Um wenigstens eine finanzielle Erleichterung für die Eltern zu schaffen, schlägt die Verwaltung in Anlehnung an die bestehenden Regelungen folgendes pauschale Vorgehen in Bezug auf Besuchs- und Verpflegungsgeld vor.

Eine individuelle manuelle Rechnungsstellung im Einzelfall, abhängig von den tatsächlich angebotenen Stunden oder monatsanteilig, ist personell bedingt aufgrund der Vielzahl und Komplexität nicht möglich. Es werden keine individuellen Werte berechnet und abgerechnet. Dies erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass das Besuchsgeld mit ca. 9 % nur einen geringen Teil der tatsächlichen Kosten abdeckt. Das Besuchsgeld ist ein Beitrag zur Betreuung, stellt aber weder einen Dienstvertrag noch einen Werkvertrag nach dem BGB dar.

1. Reduzierung von Öffnungszeiten

Grundsätzliches Ziel der Verwaltung ist es, die Betreuung aufrecht zu erhalten. Wenn nicht anders möglich, werden die Betreuungszeiten eingeschränkt. Soweit wie möglich versucht die Verwaltung, den Eltern eine gewisse Planbarkeit zu geben und die voraussichtliche Dauer der Veränderung zu benennen. Eine solche von Seiten des Trägers veranlasste notwendige Reduzierung der Betreuungszeit führt ab der Dauer eines vollen Kalendermonats zur Herabstufung des Besuchsgelds in einen anderen Betreuungsbaustein. Liegt die angebotene Betreuungszeit zwischen zwei bestehenden Betreuungsbausteinen, so kann entweder die angebotene Betreuungszeit in Anspruch genommen werden, wodurch das Besuchsgeld des nächsten Betreuungsbausteins fällig wird. Alternativ kann die Betreuungszeit auf den niedrigeren Betreuungsbaustein

angepasst werden, wodurch das entsprechende Besuchsgeld fällig wird. Ist bereits der niedrigste Betreuungsbaustein mit 30 Stunden gebucht, so gibt es keine weitere Reduzierung. Erfolgt die Anpassung der Betreuungszeit auf einen höheren oder zurück auf den regulären Umfang im Laufe eines Monats, so kann die bisherige Betreuungszeit mit entsprechendem Besuchsgeld bis zum Ablauf des Kalendermonats beibehalten werden. Wird die Erhöhung im Laufe des Monats in Anspruch genommen, so erfolgt die Berechnung für den vollen Kalendermonat.

Bei Rückkehr in die Regelbetreuungszeit besteht kein Anspruch auf Verbleib in der bisherigen reduzierten Betreuungszeit.

Das Verpflegungsgeld wird entsprechend der Inanspruchnahme nach Anlage 1 der Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen abgerechnet. Eine Anpassung erfolgt immer für den vollen Kalendermonat.

Diese Regelungen können auf Basis der gültigen Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen umgesetzt werden.

Betreuungsbausteine 35 Stunden und 45 Stunden

Aktuell gibt es in der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen und damit für alle Träger, die diese anwenden, folgende Betreuungsbausteine:

- 30 Stunden
- 38 Stunden
- 40 Stunden
- 50 Stunden

Die Differenz im Regelbeitrag mit 1 Kind beträgt zwischen 40 und 50 Stunden 201 €, zwischen 30 und 40 Stunden 160 €.

Im Vorgriff auf die kurzfristig geplante Einführung des Bausteins 35 Stunden und des mittelfristig geplanten Bausteins 45 Stunden werden folgende Besuchsgelder für das laufende Kindergartenjahr 2020/2021 festgelegt:

35 Stunden	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4 und mehr
Einkommensstufe I	68,00	51,00	34,00	17,00
II	110,00	83,00	55,00	28,00
III	152,00	114,00	76,00	38,00
IV	194,00	145,00	97,00	48,00
V	236,00	177,00	118,00	59,00
VI	278,00	209,00	139,00	70,00
VII	320,00	240,00	160,00	80,00

45 Stunden	Kinder in der Familie			
	1	2	3	4 und mehr
Einkommensstufe I	106,00	79,00	53,00	27,00
II	172,00	129,00	86,00	43,00
III	237,00	178,00	119,00	59,00
IV	303,00	227,00	152,00	76,00
V	369,00	277,00	184,00	93,00
VI	435,00	326,00	218,00	109,00
VII	501,00	376,00	251,00	125,00

Die Berechnung erfolgt durch die Ermittlung des Mittelwerts zwischen 30 und 40 Stunden oder 40 und 50 Stunden. Auf diesem Weg kann auch eine ggf. notwendige Anpassung ab dem 01.09.2021 erfolgen.

2. Teilschließung

Teilschließungen kommen dann zum Tragen, wenn eine Reduzierung der Öffnungszeiten nicht ausreicht das fehlende Personal auszugleichen. Sie werden so kurz wie unbedingt notwendig gehalten. In Bezug auf das Besuchsgeld greift daher § 6 Absatz 6 i.V. m. § 5 Absatz 9 der Benutzungsordnung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen, wonach das Besuchsgeld weiter in voller Höhe zu bezahlen ist.

Eine vorübergehende ununterbrochene Teilschließung führt bis zu 2 Wochen nicht zu einer Erstattung oder Kürzung des Besuchsgeldes. Ab der dritten vollen Woche soll mit dieser neuen Regelung pro voller Kalenderwoche eine Rückzahlung in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Besuchsgeldes für den jeweiligen Monat erfolgen.

Die Erstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt gemäß den Regelungen der Anlage 1 Nummer 2.4 maximal in Höhe der Hälfte des Monatsbeitrags. Durch die in der Regel sehr kurzfristige Schließung fallen die Kosten für Lebensmittel und Dienstleistung teilweise trotzdem an. Die Kosten übersteigen grundsätzlich das Verpflegungsgeld.

3. Schließung aufgrund von Quarantäneanordnung:

Bei der zeitweisen Schließung der Einrichtung/von Teilen einer Einrichtung aufgrund einer bestätigten Covid 19 - Infektion oder eines Verdachtsfalls durch das Kreisgesundheitsamt erfolgt keine Erstattung oder Kürzung des Besuchsgeldes, analog § 6 Absatz 6 i. V. m. § 5 Absatz 9 der Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Reutlingen.

Die Erstattung des Verpflegungsgeldes erfolgt gemäß den Regelungen der Anlage 1 Nummer 2.4 maximal in Höhe der Hälfte des Monatsbeitrags. Durch die in der Regel sehr kurzfristige Schließung fallen die Kosten für Lebensmittel und Dienstleistung teilweise trotzdem an. Die Kosten übersteigen grundsätzlich das Verpflegungsgeld.

Die Mindereinnahmen beim Besuchsgeld (2020: 19.500 €, 2021: 39.000 €), die sich aus der regulären Anwendung der Benutzungsordnung und einer Entlastung ergeben, werden aus dem jeweiligen Budget des Teilhaushalts gedeckt

Rechnungsstellung Besuchsgelder und Verpflegungsgelder für die Monate April bis Juni

Mit den GR-Drs 20/017/03.01 „Corona – Sofortmaßnahme im Bereich Kindertagesbetreuung – Entlastung der Eltern im April“ und GR-Drs 20/017/06 „Corona – Sofortmaßnahme im Bereich Kindertagesbetreuung – Entlastung der Eltern im Mai bis August“ wurden Regelungen hinsichtlich der Aussetzung der Besuchsgelder und der nicht geforderten Verpflegungsgelder beschlossen. Um die Thematik rechtlich abzuschließen, soll auf die Erhebung der Besuchsgelder in den Monaten April bis Juni endgültig verzichtet werden.

Durch das Aussetzen der Besuchsgelder in den Monaten April-Juni sind der Stadt Erträge von rund 860.000 € entgangen. Durch das Sofort-Hilfe Programm des Bundes können diese Mindereinnahmen jedoch gedeckt werden. Das Geld ist bereits bei der

Stadt vereinnahmt. Damit kann auf die ausgesetzten Besuchsgelder der Eltern verzichtet werden.

Die beim Verpflegungsgeld entstandenen Mindereinnahmen wurden durch Minderausgaben gedeckt.

Schulkindbetreuung

Im Bereich der Schulkindbetreuung werden die Eltern in gleicher Weise über die Schulfördervereine abschließend entlastet.

Die Entlastung in der Schulkindbetreuung (73.000 €) wurden aus den jeweiligen Budgets des Teilhaushalts gedeckt.

Anpassungen konkreter Modalitäten und der Abrechnung aufgrund veränderter Rahmenbedingungen bleiben bei allen Punkten vorbehalten.

gez.

Robert Hahn
Bürgermeister